



Wasser- und Abwasserverband
Holtemme-Bode



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

7. Jahrgang

Wernigerode, 22. Dezember 2014

Nummer 12

INHALT

Seite

- A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
- B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"
- C. Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR
- D. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

E. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

| | |
|---|-----|
| Satzung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die zentrale Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (Wasserversorgungssatzung) | 81 |
| Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz – Allgemeine Preisregelungen | 94 |
| Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung) | 99 |
| Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitragsatzung) | 120 |
| Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Abwälzung der Abwasserabgabe | 127 |

F. Sonstige Mitteilungen

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100
Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@wahb.de
Internet: www.wahb.eu

E. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Satzung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die zentrale Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasser- versorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung d. Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. S. 69), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines/ Durchführung der Wasserversorgung
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Grundstücksbegriff/ Grundstückseigentümer
- § 8 Zwangsmittel
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Aushändigung der Satzung
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Satzung

Ergänzende Bedingungen des ZVO zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

Anlage 2 zur Satzung

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. 06. 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. 01. 2010 (BGBl. I S. 10)

Vertragsbestandteile des Wasserversorgungsvertrages sind:

1. Anlage 1 dieser Satzung
2. Anlage 2 dieser Satzung
3. Allgemeine Preisregelungen des ZVO (Preisheft)

§ 1 Allgemeines/ Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der ZVO.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung und die Wasserlieferung erfolgen durch den ZVO nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 dieser Satzung.
- (4) Die öffentliche Einrichtung besteht aus den zentralen Versorgungsanlagen (Brunnen, Wasserwerke, Pumpstationen, Wasserspeicher, Verteilerstationen, Versorgungsleitungen) und zum anderen aus den Hausanschlussleitungen gemäß den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZVO liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung direkt erschlossen sind oder werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder sonstige besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit vor Beginn der Bauarbeiten oder des Betriebes zu leisten.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie direkt an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, unter Benutzung eines beim ZVO erhältlichen Vordruckes beantragt werden.

§ 4 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann und er die Eigen- bzw. Einzeltrinkwasserversorgung gemäß DIN 2001 und der "Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001)" vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) nachgewiesen hat. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZVO einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes gem. § 2 und unter Anwendung der Trinkwasserverordnung ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke gemäß § 7 Abs. (2).

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der ZVO kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen Gebrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Ein Teilbedarf bzw. eine Teilversorgung liegt dann vor, wenn gemäß § 6 Abs.(3) oder tatsächlich der Wassergebrauch neben der Deckung aus der zentralen Wasserversorgung mittels Regenwassernutzungsanlage oder eines Brunnens oder einer sonstigen Wassergewinnungsanlage gedeckt wird.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZVO einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem ZVO vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen sowie bestehende Eigengewinnungsanlagen anzuzeigen. Er hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind (separates Brauchwassernetz).

§ 7 Grundstücksbegriff/ Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass gegen Anordnungen, die auf den § 3 und § 5 dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBL LSA S.215) ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende vertretbare Handlung kann nach vorheriger Androhung auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Anschlussnehmers durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBL. LSA 1993, S.568) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) entgegen § 3 Abs. (1) sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
 - b) entgegen § 3 Abs. (2) keinen Versorgungsantrag, keinen notwendigen Nachtrag, oder diesen nicht rechtzeitig einreicht,
 - c) entgegen § 5 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des ZVO deckt,
 - d) entgegen § 6 Abs. (4) den mit der erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - f) entgegen § 6 Abs. (5) Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind,
 - g) entgegen § 2 Abs. (2) Satz 1, § 10 Abs. (7), § 15 Abs. (2), § 18 Abs. (3) Satz 2 oder § 32 Abs. (4) Satz 1 der AVB Wasser V (Anlage 2) seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - h) entgegen § 10 Abs. (3) Satz 5 der AVB Wasser V (Anlage 2) Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
 - i) Messeinrichtungen entgegen § 11 Abs. (2) oder § 20 Abs. (1) der AVB Wasser V (Anlage 2) nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält,
 - j) entgegen § 12 Abs. (2) Satz 1 AVB Wasser V (Anlage 2) seine Kundenanlage nicht unter Beachtung der Vorschriften der AVB Wasser V und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert bzw. unterhält,
 - k) seine Kundenanlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage 2) durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt,
 - l) entgegen § 15 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage 2) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
 - m) entgegen § 16 der AVB Wasser V (Anlage 2) den Zutritt nicht gestattet,
 - n) entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 der AVB Wasser V (Anlage 2) Messeinrichtungen nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt,
 - o) Wasser entgegen § 22 Abs. 1 der AVB Wasser V (Anlage 2) ohne schriftliche Zustimmung des ZVO an Dritte weiterleitet,
 - p) Wasser entgegen einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVB Wasser V (Anlage 2) verwendet,
 - q) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entgegen § 22 Abs. 4 der AVB WasserV (Anlage 2) keine Hydrantenstandrohre des ZVO mit Wasserzählern benutzt.

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 10 Aushändigen der Satzung

Der Zweckverband händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.Juni 1980 unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzung und die AVB Wasser V auf Verlangen ausgehändigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung in der Form der 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 18.09.2014



Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1 zur Satzung

Geltungsbereich

Die Vertragsbestimmungen gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer der Trinkwasserversorgungsanlagen im Verbandsgebiet des ZVO.

Ergänzende Bedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.Juni 1980

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVB Wasser V)

- (1) Der Zweckverband Ostharz, nachfolgend ZVO genannt, liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.
- (2) Der Antrag auf Wasserversorgung erfolgt auf einem besonderen Vordruck des ZVO. Mit der Bestätigung des Antrages kommt der Versorgungsvertrag zustande.
- (3) Für den Anschluss und die Versorgung von Anschlussnehmern außerhalb des Verbandsgebietes werden zwischen dem ZVO sowie dem betreffenden Kunden gesonderte Verträge abgeschlossen, die von Festlegungen der AVB Wasser V abweichen können.
- (4) Der Versorgungsvertrag wird mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.

- (5) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit allen Wohnungseigentümern abgeschlossen, die insgesamt durch den Verwalter vertreten werden. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem ZVO wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem ZVO unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen dem ZVO auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Werden mehrere Grundstücke (z.B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagengemeinschaften) über einen gemeinsamen Wasseranschluss an die öffentliche Wasserversorgung und einen gemeinsamen ZVO-eigenen Wasserzähler versorgt, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer - bzw. Nutzergemeinschaft und des ZVO eine besondere Vereinbarung im Sinne von Pkt. (1) zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (6) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz ist nicht zulässig.

Ein einfacher Schieber bzw. ein Ventil als Trennung zwischen Eigenanlage und Kundenanlage ist nicht ausreichend. Es ist eine sichtbare, vollständige und dauerhafte Trennung notwendig. Voraussetzung ist ein separates Brauchwassernetz.

3. Art der Versorgung (zu § 4 AVB Wasser V)

- (1) Der ZVO stellt nur Wasser zur Verfügung, das der "Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001)" vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen als Betriebs- und oder Prozesswasser sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- (2) Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem ortsüblichen des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.
- (3) Die Maßnahme des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der ZVO nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz maximal möglichen zu liefern.
- (5) Alle notwendigen durch den Kunden durchzuführenden Arbeiten sowie der Einbau von Einrichtungen der Trinkwasserbehandlung, haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch zugelassene Fachbetriebe zu erfolgen.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)

- (1) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers zugunsten des ZVO eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen.

- (2) I-Gänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 01.07.1991 errichtet wurden, werden wie Grundstücke, entsprechend § 7 Abs. (1) behandelt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der ZVO Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (4) Der ZVO macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- (5) In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von dem ZVO nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtungen für gemeinsame Zuleitung behandelt; es gelten § 10 AVB Wasser V sowie Punkt 7. der Ergänzenden Bedingungen. Der Eigentümer hat auf Verlangen des ZVO zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des ZVO eintragen zu lassen.

5. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVB Wasser V)

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserverteilungsanlagen ist der ZVO berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zu verlangen.
- (2) Bei Grundstücksanschlüssen, für die bereits von dem ZVO nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts Beiträge erhoben worden sind, erhebt der ZVO keinen weiteren Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme.
- (3) Der Anschlussnehmer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des ZVO oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den ZVO zu zahlen.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird für Grundstücke ermittelt, die erschlossen werden bzw. einen Trinkwasseranschluss erhalten.
- (5) Der Baukostenzuschuss wird für die Wasserverteilungsanlagen nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei dessen Berechnung wird die baukostenzuschusspflichtige Fläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:
 - für das erste Vollgeschoss 25 % und
 - für jedes weitere Vollgeschoss 15 %.Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten ist die baukostenzuschusspflichtige Fläche vor Errechnung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages um 30 % zu erhöhen. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Als baukostenzuschusspflichtige Fläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer in Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundflächen der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- (7) Als Anzahl der Vollgeschosse nach Ziff. 6 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse,
 - b) Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl, auf ganze Zahlen gerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet;
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe oder die Baumassenzahl bestimmt sind:
 - fa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - fb) bei unbebauten Grundstücken ein Vollgeschoss,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder tatsächlich so genutzt werden (z.B. Camping-, Fest- oder Sportplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- (8) Bei Erschließung eines Gebietes durch einen Erschließungsträger (auch Verbandsmitglieder) können abweichend von den v.g. Festlegungen im Erschließungsvertrag Baukostenzuschüsse vereinbart werden.

- (9) Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder falls die Anlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt hiervon unberührt.
- (10) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Anschlussleitung abhängig gemacht werden.

6. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle und endet mit der Wasserzähleranlage, die Teil des Hausanschlusses ist.
- (2) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVB Wasser V erteilte Zustimmung und verlangt er vom ZVO die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.
- (3) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Hausinstallationen nicht untereinander verbunden werden.
- (4) Der Anschlussnehmer erstattet dem ZVO die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Berechnungsgrundlage für die zu erstattenden Kosten ist eine straßenmittig verlaufende Versorgungsleitung. Ferner zahlt der Anschlussnehmer für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten setzen sich aus einem Grundpreis und einem Längenpreis zusammen.
- (5) Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 6 AVB Wasser V. Vor 1990 errichtete Hausanschlussleitungen sind ab der ersten Grundstücksgrenze, ausgenommen der Wasserzähler, Eigentum des Grundstücksbesitzers. Der Wasserzähler sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilernetz bis zur ersten Grundstücksgrenze sind Eigentum des ZVO. Der ZVO hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilernetz bis zur ersten Grundstücksgrenze und mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vorgesehenen Fälle auch den Wasserzähler instand. Der Grundstücksbesitzer ist verpflichtet:- Schäden am Hausanschluss ab erster Grundstücksgrenze nach dem öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich beseitigen zu lassen. Erneuerungen von Hausanschlüssen ab erster Grundstücksgrenze nach dem öffentlichen Verkehrsraum vornehmen zu lassen, sobald der ZVO bei einer Überprüfung des Hausanschlusses die Erneuerungsbedürftigkeit festgestellt hat. Die Durchführung der Arbeiten obliegt dem ZVO oder den von ihm beauftragten Unternehmen. Der ZVO ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen" (VOB, Teil B),⁷ sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (6) Nach erfolgter Auswechslung sowie Änderung des kompletten Hausanschlusses gemäß Abs. (6) erkennt der ZVO die Regelung gemäß § 10 Abs. 4 der AVB Wasser V an.
- (7) Für die nach 1990 neu errichteten Hausanschlüsse gilt ebenfalls die Regelung gemäß § 10 Abs. 4 der AVB Wasser V.
- (8) Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen, d.h. die Ventile vor und nach dem Wasserzähler mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen (gemäß § 18 Abs. 3 AVB Wasser V).

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)

- (1) Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1, Nr. 2 sind Hausanschlüsse dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück (erstes Grundstück von der öffentlichen Straße aus gesehen, in der eine betriebsbereite Versorgungsleitung liegt) eine Länge von 15 m überschreitet.

- (2) Die Wasserzählerschächte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und unter Beachtung dieser errichtet werden. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck (Unterbringung der Messeinrichtung) benutzt werden.
- (3) Wenn bei der Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum am Hausanschluss unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Hausanschluss, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

8. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)

- (1) Kundenanlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.
- (2) Schäden innerhalb der Hausinstallation sind ohne Verzug zu beseitigen.-Wenn durch Schäden an der Hausinstallation oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde diese durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu bezahlen.

9. Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)

- (1) Der Wasserzähler wird auf Antragsstellung durch den ZVO eingebaut.
- (2) Die Inbetriebsetzung der Hausinstallation erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrereinrichtung (erstes Ventil am Wasserzähler in Fließrichtung gesehen) durch den ZVO oder einen von ihm Beauftragten und ist für den Kunden kostenpflichtig. Die Inbetriebsetzung durch den ZVO erfolgt erst nach Bezahlung des Pauschalpreises.
- (3) Die Kosten für die Inbetriebsetzung sind dem jeweils gültigen Preisheft des ZVO zu entnehmen. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Hausinstallation nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Kunde zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer bzw. Kunde dem ZVO auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

10. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)

- (1) Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZVO den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlage erforderlich ist.
- (2) Der Kunde hat zu gewährleisten, dass durch geeignete Maßnahmen zum vorgegebenen Zeitpunkt der Wasserzähler abgelesen werden kann.
- (3) Kosten, die dem ZVO dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)

- (1) Hausanschluss und Hausinstallation dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter-, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch am Hausanschluss vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte metallische Leitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden.
- (3) Der Kunde hat die Baufreiheit und die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Für Schäden am Eigentum des Kunden, aufgrund der Verletzung vorgenannter Pflichten bzw. an der Hausinstallation aufgrund des desolaten Zustandes, haftet der ZVO nicht.

12. Messung (zu § 18 AVB Wasser V)

- (1) Die Art der Messeinrichtung (Wasserzähler) bestimmt das Wasserversorgungsunternehmen auf Grundlage der AVB Wasser V. Zu berücksichtigen sind die wirtschaftlichen Gesichtspunkte nach Art und Wartung der Wasserzähler, so sind in einem Versorgungsgebiet möglichst einheitliche Messeinrichtungen zu verwenden.
- (2) Der ZVO eröffnet dennoch die Möglichkeit, eine andere Messeinrichtung (Wasserzähler) zu verwenden, soweit der Kunde oder Anschlussnehmer ins Gewicht fallende Gründe vorbringt.
- (3) Die Kosten, die durch das Verwenden einer anderen Messeinrichtung (Wasserzähler) entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

13. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVB Wasser V)

- (1) Aufgrund der Besonderheiten zur Lagerung sowie des Verschleißens des Wasserzählers hat eine Antragstellung zwingend vor Ausbau des Wasserzählers zu erfolgen, spätere Reklamationen sind nicht mehr möglich.
- (2) Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs.2 AVB Wasser V zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung. Die Kosten sind dem jeweils gültigen Preisheft zu entnehmen.

14. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)

- (1) Das Wasser darf nicht vergeudet werden.
- (2) Standrohre des ZVO mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet vom ZVO an Antragsteller vermietet werden.
- (3) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen dem ZVO oder dritten Personen entstehen.
- (4) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (5) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (6) Der ZVO verlangt, dass bei der Vermietung eine Barsicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (7) Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist, auch vorübergehend, dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der ZVO berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (8) Die Nutzung von privaten Standrohren ist verboten.

15. Festlegungen zur Löschwasserversorgung

- (1) Dem ZVO obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß § 1 Abs. (1) und § 2 Abs. (2) Punkt 1 des Brandschutz -und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7.6.2001 (GVBL. S.190), zuletzt geändert durch § 52 Rettungsdienstgesetz LSA vom 18.12.2012 (GVBL. S.624).
- (2) Der ZVO kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser sowie Hydrantenbereitstellung und Hydrantenpflege mit den Mitgliedskommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

16. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Stundungen und Ratenzahlungen, Umsatzsteuer (zu §§ 24 und 25 AVB Wasser V)

- (1) Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum von etwa 12 Monaten.
- (2) Die Rechnungslegung für den Wassergebrauch bzw. Wasserbereitstellung erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten.
- (3) Wird der Wassergebrauch ein- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, kann der ZVO einen Abschlag auf den Gebrauch erheben, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wassergebrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wassergebrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wassergebrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Abrechnung.
- (4) Wird der Wassergebrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der ZVO zweimonatliche Abschläge auf den Gebrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wassergebrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wassergebrauch vergleichbarer Kunden. Der zweimonatliche Abschlag ist zum in der Abrechnung des vorangegangenen Abrechnungsjahres angegebenen Zeitpunkt fällig und soll vom ZVO per Lastschrift eingezogen werden. Wird vom Kunden keine Einzugsermächtigung erteilt, erfolgt vom ZVO die Inrechnungsstellung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für die Kunden in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- (5) Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB Wasser V bleibt unberührt.
- (6) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (7) Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung der GemHVO § 33 Abs.1 und dem GKG-LSA § 27 Abs.1 auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600 EUR oder monatlich 50 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können vereinbart werden, wenn die Gesamtforderung unter 600 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Der Zinssatz beträgt 2 v. Hundert über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Stundungs- und / oder Ratenzahlungsvertrages gültig ist. Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1 v. Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.
- (8) Die Entgelte enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Sie sind dem jeweils gültigen Preisheft des ZVO zu entnehmen.

17. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 27 und 33 AVB Wasser V)

Die aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer bzw. Kunde. Die Kosten sind dem jeweils gültigen Preisheft des ZVO zu entnehmen.

18. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)

Sonstige Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Rechnung zu erheben. Auf diesen Einwendungsschluss ist der Kunde auf der Rechnung hinzuweisen. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel.

19. Laufzeit des Versorgungsvertrages; Kündigung (zu § 32 AVB Wasser V)

- (1) Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem ZVO schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der ZVO ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.
- (2) Der ZVO kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Bei Hausanschlüssen, die vor Inkrafttreten der AVB WasserV vorhanden waren, trägt der Kunde die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf erneute Aufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
- (3) Ein Hausanschluss kann Maximal für ein Jahr abgesperrt werden. Mit Ablauf der Frist gilt das Vertragsverhältnis als automatisch gekündigt. Die Kosten für die zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses trägt der Kunde.
- (4) Der Zweckverband behält sich vor, nicht mehr genutzte Hausanschlüsse zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nach einem Jahr der Absperrung bzw. Nichtnutzung von der Versorgungsleitung zu trennen. Die anfallenden Kosten der Abtrennung der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten des Kunden.

20. Gerichtsstand (zu § 34 AVB Wasser V)

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist das für den ZVO zuständige Amtsgericht.

21. Änderungen

- (1) Die Ergänzenden Bedingungen des ZVO und die Tarifpreise können durch den ZVO mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden.
- (2) Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVB Wasser V kündigt.

22. Hinweise auf weitere Bedingungen des ZVO

Alle Allgemeinen Preisregelungen des ZVO finden Sie im Preisheft.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Allgemeine Preisregelungen

Inhaltsverzeichnis – Preisheft

1. Preise für Wasserlieferung
 - 1.1. Bereitstellungspreis
 - 1.2. Leistungspreis
 - 1.2.1. Leistungspreis für vollversorgte Kunden
 - 1.2.2. Leistungspreis bei Wasserlieferung mittels Wasserzählerstandrohr
 - 1.2.3. Bereitstellung von Löschwasser
 - 1.3. Mahngebühren
2. Leistungen Messwesen
 - 2.1. Ein - oder Ausbau von Wasserzählern (Stilllegung/ Wiederinbetriebnahme/Umbau auf Kundenwunsch)
 - 2.1.1. Einbau
 - 2.1.2. Ausbau
 - 2.2. Wechsel von defekten Wasserzählern
 - 2.3. Eichamtliche Prüfung von Wasserzählern
 - 2.4. Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
 - 2.5. Beräumung und / oder Auspumpen eines Schachtes
 - 2.6. Erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage
 - 2.7. Vermieten eines Wasserzählerstandrohres
 - 2.8. Verwendung von Ringkolbenwasserzählern (Art der Messeinrichtung)
3. Baukostenzuschuss
4. Hausanschlusskosten
 - 4.1. Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie Auswechslung von Hausanschlüssen
5. Sonstige Leistungen für Dritte
 - 5.1. Stundenverrechnungssätze gegenüber Dritten
 - 5.2. Rohrbruchsuche
 - 5.3. Fehlersuche an E- und Steuerkabeln
 - 5.4. Schadensbeseitigung an Trinkwasserleitungen sowie E- und Steuerkabeln
 - 5.5. Notdienstzuschläge
 - 5.5.1. Für die Berechnung von Notdienstzuschlägen gegenüber den Kunden gelten folgende Sätze:
 - 5.5.2. Notdienstzuschläge für Schadensbeseitigungen, die Dritte zu verantworten haben
 - 5.6. Planauskunft für Trinkwasseranlagen und Kabel

Allgemeine Preisregelungen

Diese Neufassung der Allgemeinen Preisregelungen gilt ab dem 01.01.2015.

1. Preise für Wasserlieferung

Der Gesamtpreis setzt sich aus einem Bereitstellungspreis und einem Leistungspreis zusammen. Berechnungsgrundlage sind immer die ausgewiesenen Nettopreise. Die Berechnung des Steuerbetrages erfolgt nach der Ermittlung des Gesamtnettobetrages. Die hier ausgewiesenen Bruttopreise dienen der Information gem. der Preisangabenverordnung.

Bei der Berechnung der Beträge für die Wasserlieferungen und weiterer Leistungen werden kaufmännische Rundungsregelungen angewendet.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 12/2014

1.1. Bereitstellungspreis

Berechnungsgrundlage des Bereitstellungspreises ist der eingebaute Wasserzähler.

| | Nettopreis | Bruttopreis |
|---|------------------|------------------|
| Qn 2,5 =Durchflussmenge bis 5m ³ /h | 12,34 EUR/Monat | 13,20 EUR/Monat |
| Qn 6 =Durchflussmenge bis 10m ³ /h | 29,61 EUR/Monat | 31,68 EUR/Monat |
| | | |
| Qn 10 =Durchflussmenge bis 20m ³ /h | 49,35 EUR/Monat | 52,80 EUR/Monat |
| Qn 15 =Durchflussmenge bis 35m ³ /h | 74,02 EUR/Monat | 79,20 EUR/Monat |
| Qn 40 =Durchflussmenge bis 110m ³ /h | 197,38 EUR/Monat | 211,20 EUR/Monat |
| Qn 60 =Durchflussmenge bis 180m ³ /h | 295,89 EUR/Monat | 316,60 EUR/Monat |

1.2. Leistungspreis

Berechnungsgrundlage des Leistungspreises ist 1 Kubikmeter Wasser.

1.2.1. Leistungspreis für vollversorgte Kunden

Vollversorgte Kunden sind Kunden, die ihren gesamten Bedarf an Wasser über ihren Hausanschluss abdecken.

| Nettopreis | Bruttopreis |
|-------------------------|-------------------------|
| 1,27 EUR/m ³ | 1,36 EUR/m ³ |

1.2.2 Leistungspreis bei Wasserlieferung mittels Wasserzählerstandrohr

| Nettopreis | Bruttopreis |
|-------------------------|-------------------------|
| 1,27 EUR/m ³ | 1,36 EUR/m ³ |

1.2.3 Bereitstellung von Löschwasser

Für die anteilige Vorhaltung der Hydranten zur Löschwasserversorgung wird von den Mitgliedskommunen ein Bereitstellungspreis von 12,78 € jährlich je Hydrant entrichtet.

1.3. Mahngebühren

Mahngebühren betragen für alle in Rechnung gestellten Leistungen 2,50 EUR.

2. Leistungen Messwesen

2.1. Ein - oder Ausbau von Wasserzählern (Stilllegung/ Wiederinbetriebnahme/Umbau auf Kundenwunsch)

Werden auf Veranlassung des Kunden und / oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler in Anschlussleitungen ein - oder ausgebaut, so werden folgende Preise berechnet:

2.1.1. Einbau

| | Nettopreis | Bruttopreis |
|-----------|------------------|------------------|
| bis Qn 10 | 58,82 EUR/Stck | 62,94 EUR/Stck. |
| bis Qn 60 | 170,16 EUR/Stck. | 182,07 EUR/Stck. |

2.1.2. Ausbau

| | Nettopreis | Bruttopreis |
|-----------|------------------|------------------|
| bis Qn 10 | 58,82 EUR/Stck. | 70,00 EUR/Stck. |
| bis Qn 60 | 170,16 EUR/Stck. | 202,49 EUR/Stck. |

2.2. Wechsel von defekten Wasserzählern

Für den Wechsel von Wasserzählern, deren Verlust oder Beschädigung der Kunde zu vertreten hat, (z.B. Frostzähler, zerstörte oder gestohlene Wasserzähler), wird berechnet:

| | Bruttopreis | Nettopreis |
|-----------|-----------------|-----------------|
| bis Qn 10 | 79,92 EUR/Stck | 85,51 EUR/Stck |
| bis Qn 40 | 766,37 EUR/Stck | 820,02 EUR/Stck |

2.3. Eichamtliche Prüfung von Wasserzählern

Für eichamtliche Prüfungen von Wasserzählern, soweit sie der Kunde veranlasst und gemäß AVB Wasser V zu bezahlen hat, wird berechnet:

| | Nettopreis | Bruttopreis |
|----------------------------|------------|-------------|
| Wasserzähler | | |
| bis Qn 6 | 135,08 EUR | 144,54 EUR |
| bis Qn 10 | 147,03 EUR | 157,32 EUR |
| bis Qn 15 | 187,89 EUR | 201,04 EUR |
| bis Qn 40 | 252,27 EUR | 269,93 EUR |
| bis Qn 60 | 253,09 EUR | 270,81 EUR |
| Verbundwasserzähler | | |
| bis Qn 15 | 224,62 EUR | 240,34 EUR |
| bis Qn 40 | 252,27 EUR | 269,93 EUR |
| bis Qn 60 | 253,09 EUR | 270,81 EUR |

2.4. Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Ist die Versorgung wegen Zuwiderhandlung des Kunden eingestellt worden (§ 33 Abs. 1 und 2 AVB Wasser V), so wird für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung eine Kostenpauschale berechnet:

- a) von 61,61 EUR Netto bzw. 73,32 EUR Brutto, wenn der Zähler gesperrt wird
- b) von 61,61 EUR Netto bzw. 65,92 EUR Brutto, wenn der Zähler geöffnet wird

2.5. Beräumung und / oder Auspumpen eines Schachtes

Für die Reinigung stark verschmutzter Schächte und das Auspumpen unter Wasser stehender Zähler-schächte wird eine Kostenpauschale berechnet:

| Nettopreis | Bruttopreis |
|------------|-------------|
| 150,00 EUR | 178,50 EUR |

2.6. Erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung erfolgt durch Kontrolle der Kundenanlage, den Einbau der Messeinrichtungen und das Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung (erstes Ventil vor dem Wasserzähler). Hierfür wird eine Kostenpauschale erhoben.

| Nettopreis | Bruttopreis |
|------------|-------------|
| 77,88 EUR | 80,12 EUR. |

2.7. Vermieten eines Wasserzählerstandrohres

Vermietung erfolgt nur zu Bauwasserzwecken, für Schaustellerbetriebe, Wochenmärkte oder andere Festveranstaltungen. Eine Vermietung an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Für die Überlassung von Wasserzählerstandrohren wird eine Tagespauschale berechnet:

| Nettopreis | Bruttopreis |
|--------------|--------------|
| 3,37 EUR/Tag | 3,61 EUR/Tag |

Der ZVO kann vor Aushändigung des Standrohres eine Barsicherheit als Kautions verlangen. Er ist berechtigt, seine Forderungen an den Mieter mit der Kautions zu verrechnen.

2.8. Verwendung von Ringkolbenwasserzählern (Art der Messeinrichtung)

Stellt der Kunde den begründeten Antrag auf Verwendung einer nicht üblicherweise installierten Messeinrichtung (Mehrstrahlwasserzähler), so hat er die Kosten nach Pkt. 2.1. der Allgemeinen Preisregelungen zuzüglich einer Pauschale, die durch Verwendung einer anderen Messeinrichtung (Ringkolbenwasserzähler) entsteht, zu tragen. Für die Verwendung wird eine Kostenpauschale erhoben:

| | |
|-------------------------|--------------------------|
| Nettopreis 50,00 EUR | Bruttopreis 53,50 EUR |
|-------------------------|--------------------------|

3. Baukostenzuschuss

Der ZVO erhebt auf der Grundlage des § 9 AVB Wasser V von den Grundstückseigentümern einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss wird für Grundstücke erhoben, die erschlossen werden bzw. einen Trinkwasserhausanschluss erhalten.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ergibt sich aus der Multiplikation des Baukostenzuschusssatzes mit der baukostenzuschusspflichtigen Fläche gemäß Punkt 5. der Ergänzenden Bedingungen des ZVO zur AVB Wasser V.

Der Baukostenzuschusssatz beträgt Netto 4,35 Euro/m².

4. Hausanschlusskosten

4.1. Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie Auswechslung von Hausanschlüssen

Die Pauschalpreise gelten für Hausanschlüsse bis zu einer Nennweite von DN 50:

| Leistungsbereich | Grundpreis EUR/Stck | | Längenpreis EUR/m | |
|---|---------------------|--------|-------------------|--------|
| | Netto | Brutto | Netto | Brutto |
| Erd- und Straßenbauarbeiten - Aushub, Verfüllung - Aufbruch, Wiederherstellung - anteilig Massenaustausch - anteilig Kiessohle - anteilig Absteifung | 237,41 | 285,52 | 68,62 | 71,66 |
| Rohrmontage einschließlich gesamten Materials | 368,95 | 394,78 | 7,64 | 8,17 |
| Mauerdurchführung Schutzrohr für den Hausanschluss | 45,00 | 48,15 | ----- | ----- |
| Sonstige Aufwendungen - Einholung von Sperr – und Aufgrabegenehmigungen | 55,73 | 59,63 | ----- | ----- |

Hausanschlüsse größer DN 50 werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

4.2. Demontage von Hausanschlüssen (Rückbau und Abtrennung von der Versorgungsleitung)

Für die Abtrennung an der Versorgungsleitung (üblicherweise im öffentl. Verkehrsraum) wird eine Kostenpauschale berechnet:

| | |
|--------------------------|---------------------------|
| Nettopreis 710,00 EUR | Bruttopreis 844,90 EUR |
|--------------------------|---------------------------|

5. Sonstige Leistungen für Dritte

5.1. Stundenverrechnungssätze gegenüber Dritten

| | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Für technisch-planerische Leistungen | Netto 34,14 EUR/h, | Brutto 40,62 EUR/h |
| übrige Leistungen | Netto 24,12 EUR/h, | Brutto 28,71 EUR/h |

5.2. Rohrbruchsuche

Der Preis für Rohrbruchsuche gliedert sich in einen Grundpreis von Netto 15,97 EUR
Brutto 19,00 EUR und einen Stundenverrechnungssatz gemäß Pkt. 5.1.

5.3. Fehlersuche an E- und Steuerkabeln

Der Preis gliedert sich in einen Grundpreis von Netto 22,74 EUR Brutto 27,06 EURO und einen
Stundenverrechnungssatz gemäß Pkt. 5.1.

5.4. Schadensbeseitigung an Trinkwasserleitungen sowie E- und Steuerkabeln

Schäden an Trinkwasserleitungen sowie E- und Steuerkabeln, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Für Mehrkosten, die dem ZVO durch die kurzfristige Beseitigung des Schadens entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 % (Pkt. 5.5.2).

Die Berechnung erfolgt zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

5.5. Notdienstzuschläge

5.5.1. Für die Berechnung von Notdienstzuschlägen gegenüber den Kunden gelten folgende Sätze:

| | | |
|---------------------|-----------------------|-------|
| Montag - Freitag | von 16.00 - 19.00 Uhr | = 25% |
| | von 19.00 - 07.00 Uhr | = 50% |
| Samstag | von 07.00 - 13.00 Uhr | = 25% |
| | ab 13.00 Uhr | = 50% |
| Sonn- und Feiertage | | = 50% |

5.5.2. Notdienstzuschläge für Schadensbeseitigungen, die Dritte zu verantworten haben
= 100%

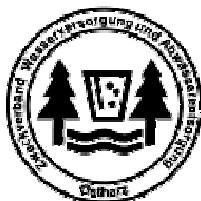
5.6. Planauskunft für Trinkwasseranlagen und Kabel

Für die Erstellung einer Planauskunft wird ein Entgelt berechnet.

| | |
|------------|-------------|
| Nettopreis | Bruttopreis |
| 52,26 EUR | 62,19 EUR. |

Quedlinburg, den 12.11.2014

Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung d. Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. S. 69), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang; Anschlussrecht
- § 4 Benutzungszwang; Benutzungsrecht
- § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes; Einleitungsbedingungen
- § 7 Erfassungsbogen Grundstücksdaten und Genehmigung

II. Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen

- § 8 Entsorgungssysteme
- § 9 Technische Anschlussbedingungen
- § 10 Zutrittsrecht und Überwachung
- § 11 Grundstücksanschluss; Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 13 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Entsorgung

IV. Schlussvorschriften

- § 15 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 16 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 17 Haftung
- § 18 Zwangsmittel
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Beiträge und Gebühren
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Hinweise
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1: Begrenzung des Benutzungsrechts - Grenzwerte -

Anlage 2: Erfassungsbogen Grundstücksdaten und Genehmigung entsprechend der Abwasserentsorgungssatzung des ZVO über die zentrale Abwasserentsorgung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) öffentliche Einrichtungen:
- a) zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserentsorgung
 - b) zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen
 - c) zur zentralen leitungsgebundenen Niederschlagswasserentsorgung
 - d) zur dezentralen Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben

Der ZVO hat die öffentlichen Einrichtungen in drei Beitrags- und Gebührengelände aufgeteilt. Die Abwasserentsorgungssatzung findet in allen Beitrags- und Gebührengeländen des ZVO einheitlich Anwendung.

- (2) Der Verband kann die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserentsorgungspflicht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen, überhaupt oder in bestimmter Weise, besteht nicht.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Jauche, Gülle und Silagesickerwasser sowie für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
1. das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten sowie das in seinen Eigenschaften veränderte und in abflusslosen Sammelgruben gesammelte oder in Kleinkläranlagen zu behandelnde Schmutzwasser einschließlich des hierbei anfallenden Schlammes.
 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (3) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils hinter dem Revisionsschacht, der Revisionseinrichtung, dem Anschlussrohr oder dem Revisionsformstück, der/die/das auf dem Grundstück des Anschlussnehmers unmittelbar an der Grundstücksgrenze anzuordnen ist.

- (4) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören
 - die Schmutz- und Mischwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke und sonstigen technischen Einrichtungen,
 - die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Revisionseinrichtungen, Anschlussrohre und Revisionsformstücke,
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen,
 - die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient,
 - Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen.
- (5) Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehören
 - die Niederschlags- und Mischwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke, Regenrückhaltebecken und sonstigen technischen Einrichtungen,
 - die Grundstücksanschlüsse, Revisionseinrichtungen und Anschlussrohre,
 - die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich der Verband bedient,
 - Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen.
- (6) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser im Trennsystem. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt, welches einer zentralen Kläranlage zugeführt wird. Niederschlagswasserkanäle dienen zur Aufnahme von Niederschlagswasser und des in Kleinkläranlagen vorgereinigtem Schmutzwassers.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen.
- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken, die dem Sammeln, Behandeln und Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet bei der zentralen Abwasserentsorgung an einem Revisionsschacht, einer Revisionseinrichtung an einem Anschlussrohr oder in genehmigten Ausnahmefällen an einem Revisionsformstück.
- (9) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind Leitungen vom Kanal im öffentlichen Bereich zum Revisionsschacht auf dem Grundstück, der unmittelbar an der Grundstücksgrenze gesetzt wird. Genehmigt der ZVO in Ausnahmefällen statt eines Revisionsschachtes oder einer Revisionseinrichtung, ein Revisionsformstück oder Anschlussrohr endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze mit der v.g. Einrichtung.
- (10) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.
- (11) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für alle, die berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter usw.), oder die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen. Sind wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie als Gesamtschuldner.
- (12) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der ZVO kann auch Hinterliegern eine Anschlussberechtigung erteilen, wenn ein Leitungsrecht für das Vorderliegergrundstück besteht.

§ 3 Anschlusszwang; Anschlussrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Das Anschlussrecht und der Anschlusszwang zur Ableitung von Schmutzwasser erstrecken sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen betriebsbereiten Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch den Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (4) Wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, so besteht für den Grundstückseigentümer weiterhin das Anschlussrecht, wenn er die Kosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, trägt.
- (5) Die Verpflichtung nach Abs. (1) bezieht sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage oder an eine Abwasseranlage gemäß § 1 Absatz (1) Buchstabe b).
- (6) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage und/ oder an eine öffentliche Abwasseranlage gemäß § 1 Absatz (1) Buchstabe b), kann der ZVO den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage betriebsbereit für das Grundstück vorhanden sind. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vom Grundstückseigentümer zu beantragen und muss innerhalb von drei Wochen nach der Genehmigung ausgeführt werden.
- (7) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der ZVO den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen, die Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage wird und die der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu errichten hat.
- (8) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u.ä. sind bei Ableiten von Schmutzwasser in eine zentrale Kläranlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren, zu reinigen, anderweitig zu nutzen oder zu beseitigen.
- (9) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, soweit ein gesamteltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (10) Der ZVO kann bestimmen, dass erheblich verunreinigtes Niederschlagswasser der öffentlichen zentralen oder dezentralen Schmutzwasseranlage zuzuführen ist, soweit es nicht möglich ist, die Verunreinigungen durch geeignete technische Einrichtungen oder Maßnahmen auf dem zu entwässernden Grundstück so zu reduzieren, dass die Belastungswerte erreicht werden, die sonst bei von Verkehrs- und Stellplatzfläche abfließendem Niederschlagswasser üblich und unvermeidbar sind. Die Bestimmungen dieser Satzung für Schmutzwasser gelten entsprechend für dieses belastete Niederschlagswasser.

§ 4 Benutzungszwang; Benutzungsrecht

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstücksbesitzer berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Abwasser, sofern nicht Einleitungsbeschränkung nach § 6 gilt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Eine oberirdische Ableitung von Schmutzwasser ist untersagt.
- (3) Für die dezentrale Abwasserentsorgung gilt: Wenn und soweit sich auf dem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte berechtigt und verpflichtet, den gesamten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und das gesamte Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben dem ZVO zu überlassen.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Hinsichtlich der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage kann der Grundstückseigentümer auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn ihm der Anschluss des Grundstückes oder die Benutzung der Einrichtung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechtes; Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absätzen (2) - (30) geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der Grenzwerte gemäß Anlage 1, wenn die Werte niedriger sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Abwässer der zentralen Abwasserentsorgung dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung ist.
- (4) Schmutz- und Niederschlagswasser dürfen nur den jeweils für sie bestimmten Kanälen der öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden.
- (5) In die zentralen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die zentrale Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (6) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
 - feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen,
 - infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 - Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - Grund-, Quell- und Drainagewasser, es sei denn, dass für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugruben eine zeitlich begrenzte Einleitung auf der Grundlage eines mit dem ZVO abgeschlossenen Einleitungsvertrages erfolgt. Zeitlich unbegrenzte Einleitung von Grund-, Quell- oder Drainagewasser wird nur in Ausnahmefällen zur Trockenhaltung von Gebäuden genehmigt. Diese Einleitungsgenehmigung wird ausnahmslos nur bei Einleitung in Niederschlagswasserkanäle erteilt und kann an die Errichtung eines Drainagewassersammelschachtes einschließlich Pumpe mit Betriebsstundenzähler oder analoger Messeinrichtung gebunden werden.
 - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten, Müll, Glas, Borsten, Lederreste;
 - Lacke, Latexreste, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und dessen Emulsionen;

- Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
 - Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet von Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
 - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
 - radioaktive Stoffe, welche gemäß der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I, S. 1714) in der jeweils aktuellsten Fassung eine Konzentrationsvorgabe haben, sowie
 - alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (7) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinerern u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
- (8) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den Abwasser-teilstromen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die Grenzwerte gemäß Anlage 1 in einer Stichprobe überschreiten (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil).
- (9) Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.
- (10) Sofern betriebliche Anlagen oder Anlagenteile unter die Bestimmungen der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I. S. 1108) fallen und Stoffe anfallen, die nach dem Stand der Technik zu behandeln sind, sind die Grenzwerte dieser Verordnung, soweit nicht in der Anlage 1 weitergehende Grenzwerte festgelegt sind.
- (11) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde und/ oder des ZVO muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
- (12) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die Grenzwerte gemäß Anlage 1 eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des ZVO auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der ZVO kann festlegen, dass Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen in Speichern gesammelt wird. Die so gesammelten Abwässer sind erst nach erfolgter Probenahme und Genehmigung durch den ZVO in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten.
- (13) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem ZVO benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (14) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem ZVO unverzüglich anzuzeigen.
- (15) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des ZVO im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (vergleiche DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teil 1 und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmerverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.

- (16) Die Abscheider müssen von dem Anschlussnehmer unter Einhaltung der DIN 1999 und DIN 4040 in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Jede Abscheideanlage ist gemäß DIN EN 1825 - 2 zu entleeren und zu reinigen. Der ZVO kann auf Kosten des Anschlussberechtigten die Entleerung und Reinigung der Abscheider selbst vornehmen lassen. Das Abscheidegut ist über zugelassene Entsorgungsfirmen entsorgen zu lassen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu beachten. Insbesondere ist der schriftliche Entsorgungsnachweis für das abgeschiedene Räumgut vom Betreiber der Abscheideanlagen auf Verlangen vorzulegen. Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem ZVO unverzüglich.
- (17) Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Der ZVO ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (18) Sind gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangt, hat der Anschlussberechtigte dies dem ZVO unverzüglich mitzuteilen.
- (19) Erforderlichenfalls sind nach Anweisung des ZVO automatische Mess- und Registriereinrichtungen zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einzubauen und jederzeit funktionstüchtig in Betrieb zu halten.
- (20) Der ZVO kann zusätzlich zu den Vorschriften der DIN 1986 die Errichtung eines Kontrollschachtes vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers fordern.
- (21) Der ZVO hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (22) Abwasser darf in die zentralen Abwasseranlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden. Soweit der ZVO höhere Einleitungsgrenzwerte genehmigt, als in der Anlage 1 festgelegt, ist für dieses Abwasser eine Starkverschmutzergebühr gemäß zentraler Abwassergebührensatzung zu entrichten. Die Einleitungsgrenzwerte gelten für das Abwasser, das eine eventuell notwendige Abwasserbehandlungsanlage durchlaufen hat. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme inner betrieblich zu vermischen, um Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.
- (23) Höhere Einleitungswerte gemäß Absatz (22) werden lediglich für:
- CSB (chemischer Sauerstoffbedarf homogenisiert)
 - BSB 5 (biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen)
 - TKN (Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium)
 - P (Phosphor gesamt) zugelassen.
- (24) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. (22).
- (25) Die Starkverschmutzergebühr ist als Abwassergebühr grundsätzlich dann zu entrichten, wenn die mittlere Konzentration der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigt:
- | | |
|---|------------|
| - CSB (chemischer Sauerstoffbedarf homogenisiert) | 1.200 mg/l |
| - BSB | 600 mg/l |
| - TKN (Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium) | 150 mg/l |
| - P (Phosphor gesamt) | 25 mg/l |
- (26) Bemessungsgrundlage der Starkverschmutzergebühr ist sowohl der Gehalt an CSB, BSB 5, TKN und P, der jeweils über dem Abs. (25) genannten Wert liegt als auch das Verhältnis zwischen CSB und BSB 5.

- (27) Die für die Starkverschmutzergebühr maßgebenden Verschmutzungswerte werden am Revisionschacht in mg/l gemessen. Der Berechnung der Starkverschmutzergebühr wird das arithmetische Mittel für die Abs. (25) genannten Parameter aus der in der Regel 6 bis 12 Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, zugrunde gelegt. Die Zahl und der Zeitpunkt der Messung werden vom Verband festgelegt und durchgeführt, die Kosten dafür trägt der Starkverschmutzer.
- (28) Bei der dezentralen Abwasserentsorgung dürfen in die Grundstücksentwässerungsanlage keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die mit der Entleerung, Abfuhr und Behandlung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
 - die zu der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Fahrzeuge und Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören,
 - die Funktionsfähigkeit der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwendung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (29) Dieses Verbot gilt insbesondere für feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie
- Asche, Sand, grobes Papier, Treber, Borsten, Schlachtabfälle, Abfälle u.ä.;
 - flüssige, pastöse, erhärtende Abfälle, wie Kunstharz, Lacke, Zement, Gips, Mörtel, Kalhydrat u.ä.;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke u.ä.;
 - Laugen, Säuren;
 - nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
 - Benzin, Heizöl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - fotochemische Abwässer;
 - Grund- und Kühlwasser;
 - chemisch- und/oder schwermetallbelastete Abwässer und/oder Schlämme.
- (30) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn zulässige Abflussmengen überschritten werden.

§ 7 Erfassungsbogen Grundstücksdaten und Genehmigung

- (1) Sobald davon auszugehen ist, dass auf einem Grundstück Abwasser anfallen wird, ist gemäß § 3 Abs. (1) vom Grundstückseigentümer ein Erfassungsbogen unter Verwendung eines beim ZVO erhältlichen Vordruckes schriftlich einzureichen. Dieser Erfassungsbogen ist für die jeweils betreffende öffentliche Einrichtung gemäß § 1 Abs. (1) zu erstellen. Nach der jeweiligen öffentlichen Einrichtung richten sich die Antragsvordrucke und zu stellenden Anträge und Genehmigungen.
- (2) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. In den Fällen des § 3 Abs. (6) ist der Erfassungsbogen für den Anschluss an die zentrale Schmutzwassereinrichtung spätestens 2 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (3) Der Erfassungsbogen ist auch einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung / Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.
- (4) Der ZVO entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschluss erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (6) Der ZVO kann abweichend von den Einleitungsbedingungen gemäß § 6 die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (7) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der ZVO sein Einverständnis schriftlich erklärt hat.
- (8) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitbedingungen gem. § 6 überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (9) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Bundeswehr und anderer Versorgungsträger.
- (10) Der ZVO prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der ZVO schriftlich seine Zustimmung. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der ZVO dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Der ZVO ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (11) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
- (12) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem ZVO herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (13) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn
 - a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
 - b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

II. Besondere Vorschriften für zentrale Abwasseranlagen

§ 8 Entsorgungssysteme

- (1) Die Entwässerung wird nach dem Trennverfahren oder nach dem Mischverfahren, durch Gefälle-, Druck- oder Vakuumentleitungen durchgeführt.
- (2) Jedes Grundstück soll grundsätzlich selbständig für sich an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- (3) In Gebieten des Trennverfahrens - d.h. es werden getrennte Kanäle für Niederschlags- und Schmutzwasser betrieben - erhalten die Grundstücke getrennte Anschlüsse an die Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisation. Niederschlagswasser ist in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Einleitung von sonstigem Wasser in Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserkanäle richtet sich nach seiner Zusammensetzung.
- (4) In den nach dem Mischverfahren entwässerten Gebieten wird das Abwasser den Mischkanälen zugeführt. In der Regel sind auf dem Grundstück getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich im Bereich der Grundleitung vor dem Revisionsschacht vereinigen können.
- (5) Wo ein natürliches Gefälle zu der öffentlichen Abwasseranlage nicht besteht, kann der ZVO den Einbau und den Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen auf Kosten der Vertragspartner verlangen.
- (6) Die Nennweite der Grundstücksanschlussleitungen muss mindestens DN 150 betragen. In den Fällen gemäß § 6 Abs. (30) kann der ZVO eine geringere Nennweite in der Genehmigung vorschreiben.

§ 9 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der ZVO legt auf der Grundlage der Entwässerungsgenehmigung den Standort des Revisionschachtes, der Revisionseinrichtung oder des Revisionsformstückes, die Trasse, die lichte Weite, das Gefälle sowie die Einbindungsarten und die Sohlhöhe des Anschlusskanals fest. Die Materialart wird vom ZVO in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Abwässer bestimmt. Als Einleitstelle im Sinne dieser Satzung gilt der Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück an der Grundstücksgrenze. Ist der Einbau eines/r Revisionschachtes/ Revisionseinrichtung auf dem Grundstück nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit dem/r Revisionschacht/ Revisionseinrichtung im öffentlichen Bereich vor der Grundstücksgrenze. Neben dem grundsätzlich geforderten Revisionschacht Durchmesser 1m wird in privat genutzten Wohngrundstücken eine Revisionseinrichtung DN 400 zugelassen, soweit die jeweils geltenden Vorschriften dieses zulassen. Der Einbau eines Revisionsformstückes DN 150 bei Wohngrundstücken bedarf der Genehmigung des ZVO. Sie wird für Schmutzwasser erteilt, wenn das zu entwässernde Grundstück in voller Länge auf der Grundstücksgrenze mindestens teilweise unterkellert bebaut ist oder aus anderen technischen Gründen das Setzen eines/ r Revisionschachtes/ Revisionseinrichtung nicht möglich ist. Bei fehlender Unterkellerung ist grundsätzlich im bebauten Grundstücksbereich ein begehbare Schacht zur Aufnahme des Revisionsformstückes zu errichten. Soweit Grundstücke in voller Länge auf der ersten Grundstücksgrenze bebaut sind und einen oder mehrere Niederschlagswasseranschlüsse für die Dachentwässerung benötigen, endet der jeweilige Grundstücksanschluss mit dem Anschlussrohr an der Grundstücksgrenze.
- (2) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe, Klosettbecken und Abläufe für Niederschlagswasser, die unter der Rückstauenebene liegen, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder gemäß DIN 1986 gesichert werden.
- (3) Als Rückstauenebene gilt bei der Gefälleentwässerung die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten vor der Einleitstelle befindlichen Schachtes (in Fließrichtung gesehen), bei Druckentwässerungen die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.
- (4) Die Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo Absperrrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.
- (5) Weitere nachfolgende Grundstücke (Hinterlieger) dürfen nicht an Entwässerungsanlagen des Grundstücks angeschlossen werden.

§ 10 Zutrittsrecht und Überwachung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZVO den Zutritt zu seinen Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der ZVO sie nicht selbst unterhält. Die Anschlussnehmer werden davon vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom ZVO ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den in Abs. (1) genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. (1) genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.
- (4) Der ZVO kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ausschließt.
- (5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann der ZVO den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

§ 11 Grundstücksanschluss; Ausführung; Unterhaltung; Kostenregelung

- (1) Jedes Grundstück erhält einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Der ZVO oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen führen die Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie zur Unterhaltung des Grundstücksanschlusses einschließlich Revisionsschacht auf dem Grundstück an der ersten Grundstücksgrenze aus.
- (3) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusskanals zu schaffen.
- (4) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung werden gem. § 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA nach Maßgabe der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeitragssatzung erhoben.
- (5) Der Anschlusskanal muss stets zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden sowie sonstige Störungen, sind dem ZVO unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Soweit ein Anschlusskanal ausnahmsweise von Eigentümern verschiedener Grundstücke gemeinsam beantragt bzw. genutzt wird, gilt er gegenüber dem ZVO als ihnen gemeinsam gehörend. Für die Kosten gemäß Abs. (2) dieses Paragraphen haften die Eigentümer als Gesamtschuldner. Dasselbe gilt auch bei einer Grundstückseigentümergeinschaft.
- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses unverzüglich dem ZVO mitzuteilen. Als Inbetriebnahme gilt die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit dem Grundstücksanschluss.
- (8) Nicht mehr in Betrieb befindliche Anschlusskanäle sind vom öffentlichen Entwässerungsnetz abzutrennen und fachgerecht zu verschließen. Die Abtrennung wird jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen öffentlichem Straßenkanal und Straßenflucht bzw. Straßenbegrenzungslinien möglichst dicht am öffentlichen Straßenkanal vorgenommen. Auf dem Grundstück verbleibende Leitungsstrecken müssen in der Weise abgeschlossen werden, dass keine offenen, über die Straßenflucht- bzw. Straßenbegrenzungslinie hinaus führende Verbindungen mit dem Straßenkörper bestehen bleiben.
- (9) Kosten, die dem ZVO im Falle eines schadhaften Anschlusskanals bis zum Beginn der Instandsetzungsarbeiten entstehen (durch Absperrung und Beleuchtung einer Pflastereinbruchstelle im Bereich des öffentlichen Straßenlandes u.a.), sind nach einer Frist von 14 Tagen seit Schadensfeststellung vom Grundstückseigentümer zu übernehmen, sofern dieser die Verzögerung des Baubeginns zu vertreten hat.
- (10) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss rechtzeitig vor Baubeginn beantragt werden.
- (11) Der ZVO kann Anschlussanträge zurückstellen, bis notwendige Kanalverstärkungen durchgeführt worden sind.
- (12) Der ZVO übernimmt das Abwasser ab Kontrollschacht (Revisionsschacht) bzw. ab der Grundstücksgrenze.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. (1), so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Der § 7 ist entsprechend anzuwenden.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, das nach den Vorschriften der dezentralen Schmutzwasserentsorgungssatzung dezentral entsorgt wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Abwassersammelgrube, Kleinkläranlage) zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (z.B. DIN 1986, DIN 4261) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Insbesondere ist das Ableiten von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen auf öffentliche Straßenflächen unzulässig.
- (2) Für jedes Grundstück, das gemäß Abwasserbeseitigungskonzept des ZVO dauerhaft dezentral zu entsorgen ist, ist vom Grundstückseigentümer eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage (Abflusslose Abwassersammelgrube / Kleinkläranlage) herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, die dem Stand der Technik (gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt bzw. Anwendungszulassung nach DIN EN 12566-3 m. CE-Kennzeichnung) entspricht.
- (3) Die Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage sind fachgerecht und sorgfältig nach den entsprechenden DIN-Vorschriften auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsanlagen dauerhaft gas- und wasserdicht sowie wurzelfest sein.
- (4) Vor Inbetriebnahme muss die Grundstücksentwässerungsanlage vom ZVO abgenommen werden. Der Grundstückseigentümer oder die ausführende Firma hat Beginn und Abschluss der Herstellungs- oder Änderungsarbeiten unverzüglich dem ZVO anzuzeigen. Bei der Abnahme muss die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sichtbar und gut zugänglich sein. Sollten bei der Abnahme Leitungen verdeckt sein oder Mängel festgestellt werden, kann die Freilegung der Leitungen oder die Mängelbeseitigung in angemessener Frist gefordert werden.

- (5) Der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte hat dem ZVO bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage den Nachweis über die Wasserdichtigkeitsprüfung für die abflusslose Sammelgrube / Kleinkläranlage und für die Grundleitungen nach DIN EN 1610 vorzulegen. Soweit dies nicht erfolgt, ist der ZVO berechtigt, bei der Abnahme den Nachweis der Dichtigkeit der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage durch eine Wasserdruckprobe auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlangen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ganzjährig ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleeren kann. Für die Überwachung gilt § 10 sinngemäß.
- (7) Der ZVO legt mit der Entwässerungsgenehmigung Bedingungen für die Errichtung- und den Betrieb von abflusslosen Sammelgruben fest.

§ 14 Entsorgung

- (1) Die abflusslosen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Die Schlamm-entnahme erfolgt entsprechend den Herstellerhinweisen für die Kleinkläranlage. Diese Hinweise sind dem Mitarbeiter des ZVO zum Termin der Entsorgung vorzulegen. Die Entnahmeöffnung für den Schlamm muss frei zugänglich sein und entsprechend den Herstellerhinweisen einen ausreichenden Durchmesser haben. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer zentralen Kläranlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Abwassersammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher beim ZVO die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Mechanische bzw. teilbiologische Kleinkläranlagen (Mehrkammerabsetz- und -ausfaulgruben nach DIN 4261 Teil 1 bzw. DIN EN 12566-1) und abflusslose Fäkalsammelgruben werden bei Bedarf entschlammt, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Verband oder seine Beauftragten geben einen Entsorgungszeitraum bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige dinglich Berechtigte des Grundstücks hat mit dem Entsorgungsunternehmen, innerhalb dessen Dienstzeiten, einen Termin (Datum, Uhrzeit) im Entsorgungszeitraum zu erwirken. Er ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung im festgesetzten Zeitraum und zum vereinbarten Termin erfolgen kann.
- (3) Vollbiologische Kleinkläranlagen (nach DIN 4261 Teil 2, allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des DIBt, DIN EN 12566-3) sind nach Herstellerangaben gemäß Wartungsprotokoll zu entsorgen. Die Wartungsprotokolle sind dem ZVO jeweils nach erfolgter Wartung zuzusenden.
- (4) Voraussetzung für die Entleerung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben ist die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anlage 1.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des ZVO oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 16 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZVO mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der ZVO unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal dem ZVO unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem ZVO schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZVO mitzuteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Überprüfung der Entwässerungsverhältnisse und die Berechnung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Änderungen an vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen, bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Hierfür ist vor Beginn der Änderung der Erfassungsbogen gem. § 7 (1) schriftlich beim ZVO einzureichen.

§ 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den ZVO von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den ZVO geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 15 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem ZVO durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem ZVO den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe, der dem ZVO berechnet wird, und/ oder gem. § 10 Abs. (3) AbwAG vom ZVO nicht verrechnet werden kann, zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom ZVO schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 18 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Anordnungen, die auf dieser Satzung beruhen, nicht befolgt werden oder dass gegen solche Anordnungen verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBL. LSA S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-

- Anhalt i.d.F. vom 01.01.1996 (GVBL. LSA S. 2) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 500.000- EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Eine vertretbare Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
 - (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. (1) und (6) sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. (8) Grundstücksentwässerungsanlage nicht außer Betrieb nimmt;
 3. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 4. § 6 Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, das den Einleitungsbedingungen widerspricht;
 5. § 7 keinen Erfassungsbogen, keinen notwendigen Nachtrag oder diesen nicht rechtzeitig einreicht;
 6. den nach § 7 genehmigten Angaben im Erfassungsbogen die Grundstücksentwässerungsanlage ausführt oder ausführen lässt;
 7. § 8 Abs. (3) Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
 8. § 10 Beauftragten des ZVO nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 11 den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage selbst vornimmt oder vornehmen lässt und/ oder den Revisionschacht, die Revisionseinrichtung oder das Revisionsformstück selbst an der öffentlichen Abwasseranlage anschließt oder anschließen lässt;
 10. § 11 Abs. (8) die Schließung oder Beseitigung eines Anschlusskanals selbst vornimmt oder vornehmen lässt;
 11. § 12 Abs. (3) und/ oder § 13 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder verfüllen lässt;
 12. § 12 Abs. (4) und/ oder § 13 (1) die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 13. § 14 Abs. (1) die Entleerung behindert;
 14. § 14 Abs. (2) Buchstabe a) die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt bzw. Buchstabe b) den vorgeschriebenen Entsorgungsrhythmus nicht einhält;
 15. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 16. § 16 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 17. § 7 Abs. (1),(2),(3) ohne rechtsgültige Entwässerungsgenehmigung den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt;
 18. ohne rechtsgültige Entwässerungsgenehmigung Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 20 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 21 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Erfassungsbogen gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN - Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen werden, sind beim Verband archivmäßig aufbewahrt.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserentsorgungssatzung in der Form der 5. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 18.09.2014



Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1

zu § 6 - Begrenzung des Benutzungsrechts - der Satzung des ZVO über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage; **Grenzwerte für gewerbliche Abwassereinleiter.**

Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7 a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung.

| Parameter | GW | Verfahren/Ausgabedatum |
|---|------------|--|
| 1. Allgemeine Parameter | | |
| 1.1. Temperatur | bis 35 °C | DIN 38404 Teil 4 (1976) |
| 1.2. pH-Wert | 6,5 - 10,0 | DIN 38404 Teil 5 (1984) |
| 1.3. elektrische Leitfähigkeit | 10 mS/cm | DIN EN 27888 (1993) |
| 1.4. absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit | 10 ml/l | DIN 38409 Teil 9 (1980) |
| 1.5. CSB | 1.200 mg/l | DIN 38409 Teil 41 (1980) |
| 1.6. BSB 5 | 600 mg/l | DIN EN 1899-1 (1998) |
| 2. Organische Stoffe | | |
| 2.1. Kohlenwasserstoffindex gesamt | 20,00 mg/l | DIN EN ISO 9377-2(2001) |
| 2.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe | | |
| 2.2.1. direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l | DIN 38409 Teil 19 (1986) |
| 2.2.2. soweit Menge u. Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über NG 10 führen (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l | DIN 38409 Teil 17 (1986) |
| 2.3. Adsorbierbare organische Halogen- verbindungen (AOX) | 0,5 mg/l | DIN EN 1485 (1996) |
| 2.4. Leichtflüchtige halogenierte Kohlen- wasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor | 0,1 mg/l | DIN EN ISO 10301 (1997) |
| 2.5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25) | | Entsprechend spezieller Festlegungen, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder 0,5 g/l |
| 2.6. Phenole | | |
| 2.6.1. Phenole gesamt | 10 mg/l | DIN 38409 Teil 16 (1984) |
| 2.6.2. Halogenierte Phenole | 0,2 mg/l | |
| 2.7. Benzol und Derivate | 0,1 mg/l | DIN 38407 Teil 9 (1991) |
| 2.8. Tenside | 100 mg/l | DIN 38409 Teil 23 (1980) |
| 3. Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst) | | |
| 3.1. Antimon (Sb) | 0,3 mg/l | DIN 38405-32-1 (2000) |
| 3.2. Arsen (As) | 0,1 mg/l | EN ISO 11969 (1996) |
| 3.3. Barium (Ba) | 2 mg/l | DIN 38406-28 (1998) |

| | | |
|---|-----------|--------------------------------|
| 3.4. Blei (Pb) | 0,3 mg/l | DIN 38406-6 (1998) |
| 3.5. Cadmium (Cd) | 0,1 mg/l | DIN EN ISO 5961 (1995) |
| 3.6. Chrom (Cr), gesamt | 0,5 mg/l | DIN EN 1233 (1996) |
| 3.7. Chrom-VI (Cr) | 0,1 mg/l | DIN 38405 Teil 24 (1987) |
| 3.8. Cobalt (Co) | 1 mg/l | DIN 38406 Teil 24 (1993) |
| 3.9. Kupfer (Cu) | 0,5 mg/l | DIN 38406 Teil 7 (1991) |
| 3.10. Nickel (Ni) | 0,5 mg/l | DIN 38406 Teil 11 (1991) |
| 3.11. Selen (Se) | 1 mg/l | DIN 38405 Teil 23 (1994) |
| 3.12. Silber (Ag) | 0,1 mg/l | DIN 38406 Teil 18 (1990) |
| 3.13. Quecksilber (Hg) | 0,05 mg/l | DIN EN 1483 (1997) |
| 3.14. Zinn (Sn) | 1 mg/l | DIN EN ISO 11885 (1998) |
| 3.15. Zink (Zn) | 1 mg/l | DIN 38406 Teil 8 (1980) |
| 3.16. Cyanid (CN) gesamt | 20 mg/l | DIN 38405 Teil 13 (1981) |
| 3.17. Cyanid leicht freisetzbar | 0,2 mg/l | DIN 38405 Teil 13 (1981) |
| 3.18. Ammonium (NH ₄ -N) | 100 mg/l | DIN 38406 Teil 5 (1983) |
| 3.19. Nitrit (NO ₂ -N) | 10 mg/l | DIN EN 26777 (1993) |
| | | DIN EN ISO 10304 Teil 2 (1996) |
| 3.20. Summe aus organischem Stickstoff und Ammonium (TKN) | 150 mg/l | DIN 38409 Teil 28 (1992) |
| 3.21. Phosphor (P) gesamt | 25 mg/l | DIN EN 1189 (1996) |
| 3.22. Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l | DIN 38405 Teil 5 (1985) |
| | | DIN EN ISO 10304 Teil 2 (1996) |
| 3.23. Sulfid | 2 mg/l | DIN 38405 Teil 26 (1989) |
| 3.24. Fluorid (F) | 50 mg/l | DIN 38405 Teil 4 (1985) |
| | | DIN EN ISO 10304 Teil 1 (1995) |
| 3.25. Chlorid | 500 mg/l | DIN 38405 Teil 1 (1985) |
| | | DIN EN ISO 10304 Teil 2 (1996) |
| 3.26. freies Chlor | 0,2 mg/l | DIN 38408 Teil 4 (1984) |
| 3.27. Thallium | 0,05 mg/l | |
| 4. Spontane Sauerstoffzehrung | 100 mg/l | DIN V 38408 G 24 (1987) |
| 5. Perfluorierte Tenside (Summe PFT) | 100 mg/l | ISO DIS 25 101 |

Noch Grenzwerte für gewerbliche Abwassereinleiter

Der ZVO behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die vorstehenden festgesetzt werden. Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können im Einzelfall Konzentrationen und/ oder Frachten einzelner Stoffe auch heraufgesetzt werden.

zu § 14 (4)

Für die Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen sowie abflusslosen Sammelgruben gelten auf der Grundlage der gültigen Düngemittelverordnung sowie der gültigen Klärschlammverordnung nachfolgend genannte Grenzwerte:

| Parameter | Einheit | Grenzwert |
|--|----------------|------------------|
| Arsen | mg/kg TS | 40 |
| Blei | mg/kg TS | 150 |
| Cadmium | mg/kg TS | 1,5 |
| Chrom | mg/kg TS | 900 |
| Chrom IV | mg/kg TS | 2 |
| Kupfer | mg/kg TS | 800 |
| Nickel | mg/kg TS | 80 |
| Quecksilber | mg/kg TS | 1 |
| Thallium | mg/kg TS | 1 |
| Zink | mg/kg TS | 2.500 |
| AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene) | mg/kg TS | 500 |
| PCB für d. Komponenten Nr. 28, 52, 101, 138, 153 u. 180 (polychlorierte Diphenyle) | mg/kg TS | 0,2 |
| I-TE Dioxine/ Furane und dioxinähnliche PCB für die Komponenten Nr. 77, 81, 126, 169, 105, 114, 118, 123, 156, 157, 167 u. 189 | ng/ kg TS | 30 |

Anlage 2

zu § 7 – Erfassungsbogen Grundstücksdaten (Erfassungsbogen) und Genehmigung über die zentrale Abwasserentsorgung

Der Erfassungsbogen ist unter Verwendung des Vordrucks – beim ZVO erhältlich – beim ZVO einzureichen. Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Erfassungsbogen für den Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung hat zu enthalten:

- a) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug und Katasterplanauszug)
- b) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigung der Hofflächen
 - Bemessung der Grund-, Fall- und Anschlussleitung entsprechend der DIN 1986
 - und Angabe der angeschlossenen Einwohnerwerte.
- c) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- d) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit betrieblichen Abwasserbehandlungen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage einschließlich Funktionsschema
 - Behandlung von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämmen)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- f) einen Schnittplan im Maßstab 1: 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und Behandlungsanlagen und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe zur Straße, bezogen auf HN.
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| - für neue Anlagen | = rot |
| - für abzubrechende Anlagen | = gelb |

Die für Prüfungsvermerke grüne Farbe darf nicht verwendet werden. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und Planverfasser zu unterschreiben. Der ZVO ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.

zu § 7 – Erfassungsbogen Grundstücksdaten (Erfassungsbogen) und Genehmigung über die dezentrale Abwasserentsorgung

Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Erfassungsbogen für die dezentrale Entsorgung hat zu enthalten:

- a) Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug und Katasterplanauszug)
- b) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- c) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage mit anschließender biologischer Nachreinigung bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Absperrvorrichtungen, Abscheider, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
- f) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Grundstücksentwässerungsanlage.

Sämtliche Planunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und Planverfasser zu unterschreiben.

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung d. Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. S. 69), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Refom des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 12.11.2014 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Niederschlagswasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

§ 10 Ablösung

§ 11 Billigkeitsregelungen

Abschnitt III - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Gegenstand und Entstehung des Erstattungsanspruchs

§ 13 Fälligkeit

Abschnitt IV - Schlussvorschriften

§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 15 Anzeigepflicht

§ 16 Datenverarbeitung

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten

Abschnitt I
§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung) öffentliche Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung in drei verschiedenen Beitrags- und Gebührengebieten:
- Erstes Beitrags- und Gebührenggebiet:** Ballenstedt, Quedlinburg, Thale mit den OT Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben; Stadt Blankenburg mit dem OT Timmenrode.
- Zweites Beitrags- und Gebührenggebiet:** Stadt Harzgerode
- Drittes Beitrags- und Gebührenggebiet:** Stadt Falkenstein/Harz, Stadt Seeland, Stadt Aschersleben mit dem OT Neu-Königsau.
- (2) Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung in den öffentlichen Einrichtungen gem. Abs.1
1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage,
 2. Kostenerstattungen nach Einheitssätzen für Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II – Niederschlagswasserbeitrag
§ 2 Grundsatz

- (1) Der ZVO erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen Niederschlagswasserbeiträge von denjenigen Grundstücken, die durch den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen.
- (2) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionschacht, Revisionseinrichtung auf dem Grundstück).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (3) Für bereits erschlossene Grundstücke entsteht die Beitragspflicht mit der ersten gültigen Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden die überbauten oder befestigten Grundstücksflächen, die über die öffentliche Niederschlagswasseranlage entwässert werden, zugrunde gelegt.
- (3) Die beitragspflichtige Fläche ist das Produkt aus der Multiplikation der in Absatz 2 bezeichneten Flächen mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert. Hierbei gelten für die zu entwässernden Flächen folgende Abflussbeiwerte:

| | |
|--|------|
| Dachflächen gemäß Grundriss | 1,00 |
| Rampen, Waschplätze | 1,00 |
| Betonflächen, Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken | 0,90 |
| Pflaster ohne Fugenverguss, | |
| Fußwege mit Platten | 0,60 |
| ungepflasterte Straßen und Höfe | 0,50 |

§ 5 Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung betragen für das

| | |
|---|--------------------------------|
| erste Beitrags- und Gebührengbiet gemäß § 1 Abs. (1) | 5,00 EUR/m² |
| zweite Beitrags- und Gebührengbiet gemäß § 1 Abs.(1) | 11,00 EUR/m² |
| dritte Beitrags- und Gebührengbiet gemäß § 1 Abs.(1) | 12,36 EUR/m² |
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Niederschlagswasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.
- (3) Der Beitrag wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen berechnet.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen ist, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, so-bald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung der GemHVO § 33 Abs. 1 und dem GKG-LSA § 27 Abs. 1 auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 EUR oder monatlich 50,00 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Soweit keine zinslose Stundung erfolgt, beträgt der Zinssatz gemäß Abgabenordnung 6,0 von Hundert.

Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig.

Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1 von Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

Abschnitt III - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
§ 12 Gegenstand und Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage von der Einmündung in den Hauptkanal bis einschließlich des Revisionsschachtes oder der Revisionseinrichtung oder des Anschlussrohres auf dem zu entwässernden Grundstück sind dem ZVO nach Einheitssätzen zu erstatten. Die folgenden Einheitssätze gelten für Anschlüsse der Größe DN 150 im Freigefälle:

| Leistungsbereich | Kanalanschluss EUR/St | Längenpreis EUR/m |
|--|--------------------------|----------------------|
| ----- | | |
| Erdarbeiten | 142,98 | 46,07 |
| - Aushub | | |
| - Verfüllung | | |
| - anteilig Massenaustausch | | |
| - anteilig Kiessohle | | |
| - anteilig Absteifung | | |
| | | |
| Straßenarbeiten | 82,39 | 40,09 |
| - Aufbruch | | |
| - Wiederherstellung | | |
| - anteilig Neumateriallieferung | | |
| | | |
| Rohrverlegearbeiten einschließlich Materiallieferung | 99,62 | 38,89 |
| | | |
| Sonstige Aufwendungen | 67,82 | - |
| - Einholung von Sperr- und Aufgrabegenehmigungen | | |
| ----- | | |
| | 392,81 | 125,05 |
| | ===== | |
| | | |
| Grundstücksrevisionsschacht Ø 1m; Beton | 1.044,47 | |
| | ===== | |
| Grundstücksrevisionseinrichtung Ø 0,40 m; Kunststoff | 587,20 | |
| | ===== | |
| Anschlussrohr Ø 0,1 m Stahl verzinkt bis 1,0 m über Gelände- oberkante mit Revisionsklappe | 89,09 | |
| | ===== | |
| Einheitspreis für 1 Stück | 247,00 | |
| Kanalabtrennung im Schacht | ===== | |

Einheitspreis für 1 Stück 1.540,00

Kanalabtrennung an Leitungen =====

Der Einheitssatz für den Kanalanschluss umfasst jeweils die Einbindung des Grundstücksanschlusses in den öffentlichen Kanal.

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die größer sind als DN 150 sowie von Grundstücksanschlüssen im Drucksystem sind dem ZVO nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Die tatsächlichen Kosten umfassen den Betrag, den das mit der Herstellung des Anschlusses beauftragte Unternehmen berechnet hat sowie die Kosten der Planung und der Bauüberwachung durch den ZVO, die pauschal mit 6% der Herstellungskosten berechnet werden.
- (3) Bei der Herstellung von Grundstücksanschlüssen in beidseitig bebauten Straßen gilt der öffentliche Niederschlagswasserkanal – unabhängig von seiner tatsächlichen Lage – als in der Straßenmitte verlaufend. Verlaufen zwei Niederschlagswasserkanäle in der Straße, bemisst sich die Anschlusslänge von den v.g. Revisionseinrichtungen bis zum angeschlossenen Kanal. Bei der Herstellung der Grundstücksanschlüsse in einseitig bebauten Straßen und bei Plätzen ist der Aufwand nach den tatsächlich gebauten Längen zu berechnen.
- (4) Die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind dem ZVO in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Grundstücksanschlüsse für Hinterliegergrundstücke werden bis zur Grenze des Vorderliegergrundstücks nach den Einheitssätzen gem. Abs. 1 berechnet, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Wenn der ZVO die weiterführende Leitung über das Vorderliegergrundstück bis zum anzuschließenden Grundstück herstellt, so ist ihm dieser Aufwand nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung, Erneuerung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses. Bei der Beseitigung oder Unterhaltung des Grundstücksanschlusses entsteht der Erstattungsanspruch mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (7) Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV - Schlussvorschriften **§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZVO bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 15 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVO sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVO schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG - LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 14 Abs. (2) verhindert, dass der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 15 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserbeitragssatzung in der Form der 6. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 12.11.2014


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung d. Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. S. 69), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. Fassung d. Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBl. I. S. 1163), der §§ 5 und 6 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580), zuletzt geändert durch Art. 1 d. Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl. S. 116 und der §§ Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 12.11.2014 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------|---|
| § 1 | Gegenstand der Abgabe |
| § 2 | Abgabepflichtige |
| § 3 | Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht |
| § 4 | Abgabemaßstab/ Abgabensatz |
| § 5 | Heranziehung und Fälligkeit |
| § 6 | Auskunftspflicht |
| § 7 | Datenverarbeitung |
| § 8 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 9 | Anwendung des Kommunalabgabengesetzes |
| § 10 | Inkrafttreten |

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) wälzt die Abwasserabgabe für Einleiter ab, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleitungen) und für die er gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt abwasserabgabepflichtig ist.
- (2) Hierzu erhebt er von den Abwassereinleitern gemäß Abs. (1) nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (3) Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.
- (4) Die Abwasserabgabe wird einheitlich im Verbandsgebiet erhoben.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstücks auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit dem Datum des Besitzübergangs auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem ZVO entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Änderungen des Abgabepflichtigen sind durch den Abgabepflichtigen beim ZVO anzuzeigen.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für vorhandene Einleitungen jeweils nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr).
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Tag, an dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den weiteren rechtmäßigen Wegfall dem ZVO schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab/Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Die Abgabe beträgt 17,90 € je Einwohner.
- (2) Die Berechnung der Gebührenhöhe wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

Die nach Ablauf des Veranlagungsjahres entstandene Abwasserabgabe wird durch Bescheid festgesetzt und 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abwasserabgabe kann mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls den Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgabe ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. (3) Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den ZVO zulässig.

- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der ZVO die Wasserversorgung nicht selbst durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den ZVO als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 2.500,00 geahndet werden.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA)

Auf die Erhebung der Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Kleininleiterabgabe in der Form der 4. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 12.11.2014

Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer

